Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3761

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung erlassene Sechzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1968 (Zollkontingente für Seefische usw.)

— Drucksache V/3463 —

Bericht des Abgeordneten Dr. Serres

Die Verordnung, die am 7. November 1968 in Kraft getreten ist, wurde vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 13. November 1968 an den Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen mit Frist zum 26. März 1969 zur Behandlung überwiesen. Es handelt sich um eine sogenannte Nachlaufverordnung, bei der der Deutsche Bundestag nach § 77 Abs. 7 des Zollgesetzes ein Aufhebungsrecht in einer Frist von vier Monaten nach Verkündung hat.

1. Der gemeinsame Zolltarif der EWG wurde durch die Verordnung Nr. 950 vom 28. Juni 1968 ab 1. Juli 1968 als in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht wirksam. Damit gilt — abgesehen von den EGKS-Waren und einer Anzahl von Agrarwaren, für die die vorzeitige Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs noch nicht beschlossen wurde — supranationales Recht anstelle der bisherigen verschiedenen Zolltarifrechte der Mitgliedstaaten.

   Durch den Gemeinsamen Zolltarif wurde u. a. auch das Tarifschema der Zollposition 03.01 (frische, gekühlte oder gefrorene Fische) und die damit im Zusammenhang stehenden Zollaussetzungen für Dornhaie und Pilchards bzw. die besonderen Zollsätze für Griechenland und die Türkei geändert. Durch die vorliegende Verordnung wurden diese Schemaänderungen in den Deutschen Zolltarif übernommen.

2. Im Rahmen der Kennedy-Runde hat die EWG u. a. Norwegen das Zollzugeständnis eingeräumt, den ermäßigten Zollsatz für Heilbutt von 12,2 % für die gesamte Übergangszeit auf 8 % auszusetzen.

   Für die Waren, die vom Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl erfaßt werden, sind in den Mitgliedstaaten die Zollsätze des Harmonisierten Zolltarifs dieser Gemeinschaft eingeführt. Diese Zollsätze waren auf Grund der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde auf das Niveau der am 1. Januar 1964 von Italien angewandten niedrigsten Zölle angehoben worden. Die GATT-Verpflichtungen der Gemeinschaft in der Kennedy-Runde für die zu Kapitel 73 (Eisen und Stahl) gehörenden EGKS-Waren wurden bereits in den Deutschen Zolltarif übernommen (vergleiche 4. Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1968). In diesen GATT-Verpflichtungen hat sich die Gemeinschaft u. a. auch verpflichtet, den Zollsatz für Bleche der Tarif-Nr. 73.15 - A - VI - a auf 7 % zu senken. Dadurch ist es erforderlich geworden, auch den Zollsatz von 8 % für das seit Jahren bestehende Zollkontingent dieser Blechart um den vereinbarten Teil von 2/5 auf 7,6 % zu senken.

3. Die Kommission hat der Bundesregierung u. a. für die Zeit vom 16. Juni 1968 bis 14. Februar

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54. Tel. 6 35 51

1969 für ihre Einfuhren aus Drittländern und zur Verwendung im Zollgebiet folgendes Zollkontingent gewährt:

75 000 t Heringe und Sprotten, und zwar

41 300 t zollfrei und

33 700 t zum Zollsatz von 0,5 % des Wertes (allgemeiner Zollsatz 12 %).

Die Bundesregierung hatte, mit nachträglicher Billigung des Bundestages, aus wirtschaftlichen Gründen und weil die Entwicklung auf dem deutschen Fischereimarkt nicht voll zu übersehen war, zunächst nur den zollfreien Anteil des Kontingents eröffnet. Im Hinblick auf das weiterhin bestehende Bedürfnis der deutschen Verbraucher auf Versorgung mit preisgünstigen Heringen und Sprotten wurde nun das Zollkontingent in voller Höhe eröffnet.

4. Die Kommission hat der Bundesregierung weiterhin für ihre Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern und zum unmittelbaren Verbrauch im Zollgebiet für die nachstehend genannten Fischarten folgende Zollkontingente für die Zeit vom 1. August 1968 bis 31. Dezember 1968 gewährt:

   a) 9000 t für Kabeljau, Seelachs, Schellfisch und Rotbarsch. Das Zollkontingent für Kabeljau, Seelachs und Schellfisch wurde mit einem Zollsatz von 7,5 % und das Zollkontingent für Rotbarsch mit einem Zollsatz von 6,1 % belastet (allgemeiner Zollsatz für diese Fische 9 %);

   b) 3000 t für schwarzen Heilbutt zum Zollsatz von 4 % (allgemeiner Zollsatz ebenfalls 9 %).

Beide Kontingente waren bereits Mitte November 1968 erschöpft. Das Zollkontingent für schwarzen Heilbutt wurde in der Zwischenzeit von der Kommission auf deutschen Antrag um weitere 600 t auf 3600 t erhöht.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen bitte ich das Hohe Haus, den Maßnahmen, die ausschließlich im Interesse der Verbraucher liegen, zuzustimmen und die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Bonn, den 23. Januar 1969

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Dr. h. c. Menne (Frankfurt)
Vorsitzender

Dr. Serres
Berichterstatter